

**DAS NEUE
VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ**

Stand: 12. Juli 2009

1. ALLGEMEINES

Das neue Verbraucherschutzgesetz, „**Consumer Protection Act**“, 2009 wurde am 24. April 2009 von Präsident Kgalema Motlanthe unterzeichnet und am 29. April veröffentlicht. Es wird dem Verbraucher deutlich mehr Rechte einräumen und 18 bis 24 Monate nach der Unterzeichnung in Kraft treten.

Das neue Gesetz beinhaltet ein System bezüglich Produkthaftung, wodurch Verbraucher Waren ohne Strafe und auf Risiko des Lieferanten umtauschen können, wenn sie nicht die marktüblichen Erwartungen an das Produkt erfüllen. Weiterhin sollen Konsumenten vor unseriösen Geschäften und unfairen Marktpraktiken geschützt werden. Einige der Schlüsselaspekte des neuen Gesetzes sind zum einen den Verbraucher darin zu unterstützen sinnvolle Entscheidungen bezüglich seiner Wareneinkäufe zu treffen und zum anderen einen fairen, effizienten und transparenten Marktplatz für Konsumenten und Unternehmen zu schaffen.

Das neue Gesetz beinhaltet Verpflichtungen für jede Person, die Waren und Dienstleistungen anbietet, mit wenigen Ausnahmen. Die Definitionen des neuen Gesetzes sind weit gefasst, es findet daher eine breite Anwendung. Es erlaubt den Verbrauchern ihre Rechte in mehreren Institutionen durchzusetzen, wie zum Beispiel die National Consumer Commission und das National Consumer Tribunal.

Um die gesteckten Ziele zu erreichen ersetzt das neue Verbraucherschutzgesetz mehrere alte Gesetze, die sich bisher mit Verbraucherschutz befassten und bündelt alle Verbraucherrechte in einem Gesetz. Dazu gehören the Consumer Affairs (Unfair Business Practices) Act of 1988, Trade Practices Act of 1976, Sales and Service Matters Act of 1964, Price Control Act of 1964, and Merchandise Marks Act of 1941 (specifically Sections 2-13, and 16-17).

Wichtig ist, dass alle betroffenen Unternehmen überprüfen, ob und inwieweit sie von den neuen Bestimmungen betroffen sind.

2. Wer ist als Lieferant definiert?

So gut wie jeder Lieferant ist vom neuen Gesetz betroffen, egal ob in Südafrika ansässig oder nicht, egal ob gewinnorientiert oder gemeinnützig. Sogar ausländische Unternehmen, die nur wenige Geschäfte in Südafrika tätigen, fallen unter die neuen Bestimmungen. Unerheblich ist auch, ob der Lieferant eine natürliche oder juristische Person, eine Partnerschaft, ein Trust, ein Staatsunternehmen oder ähnliches ist.

Der Hersteller oder Importeur, Groß- oder Einzelhändler, Installateur oder Anbieter jeglicher Ware kann für jede Art von Schaden, inklusive Tod, Krankheit oder Verletzung einer natürlichen Person, Verlust oder physischem Schaden an Eigentum oder wirtschaftlichem Verlust haften. Dabei muss der Verbraucher Fahrlässigkeit in den meisten Fällen nicht nachweisen.

Lieferanten sollten rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, um bestehende Bestimmungen bezüglich Streitschlichtung in ihren Standardformularen hinsichtlich der neuen Regelungen zu überprüfen. Bei bisherigem Fehlen solcher Bestimmungen sollten diese zeitnah in die Unternehmensprozesse implementiert werden, um Folgekosten bezüglich Streitschlichtung und Sanktionen zu vermeiden.

Folgende Vereinbarungen gelten auch als Transaktionen zwischen Lieferant und Verbraucher:

- Mitgliedschaften in Vereinigungen, z.B. Clubmitgliedschaften; und
- Vereinbarungen zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer.

Folgende Transaktionen sind vom Geltungsbereich des Consumer Protection Act ausgenommen:

- Transaktionen bezüglich Waren und Dienstleistungen die dem Staat angeboten oder geliefert werden;
- Transaktionen bei denen der Verbraucher eine juristische Person ist, dessen Vermögenswerte oder Jahresumsätze einen bestimmten Grenzwert überschreiten;
- Transaktionen die die Zwecke des National Credit Act, 2005 berühren;
- Transaktionen bezüglich der Bereitstellung von Dienstleistungen innerhalb eines Arbeitsvertrages oder bezüglich Tarifverhandlungen die im Labour Relations Act, 1995 definiert sind; und
- Transaktionen die bereits durch den Staat subventioniert wurden oder werden.

3. Neue Rechte für Verbraucher

Hervorzuheben ist, dass Großunternehmen in ihrer Eigenschaft als Konsument nicht vom Consumer Protection Act geschützt werden sollen, da sie „für sich selbst sorgen können“. Daher sind Lieferanten, die nur an Großunternehmen liefern nicht von den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung betroffen. Welche Unternehmen unter die Kategorie Großunternehmen fallen bemisst sich nach deren Umsatz. Zum momentanen Zeitpunkt hat der Gesetzgeber jedoch die Umsatzschwellen noch nicht definiert.

Für Verbraucher ergeben sich wichtige neue Rechte. Sie können Verträge rückgängig machen, wenn einzelne Bestandteile nicht ihren Vorstellungen entsprechen. Damit können Verbraucher auch nicht mehr verleitet werden Verträge zu erfüllen, die die Pflichten und die Haftung von Lieferanten ausschließen. Weiterhin können Waren innerhalb von 10 Werktagen ohne Strafe und auf Risiko des Lieferanten umgetauscht werden, wenn sie nicht die marktüblichen Standards erreichen. Bezüglich des Direktvertriebs kann ein Konsument seine Geschäftsentscheidung innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss eines Vertrags oder der Lieferung von Waren widerrufen. Auch der Rücktritt von Vorausbuchungen, Reservierungen und Bestellung jeglicher Waren ist mit Inkrafttreten des Gesetzes möglich. Dabei darf die Rücktrittsgebühr des Lieferanten einen den Aufwand entsprechenden Betrag nicht überschreiten, da er sonst als unbillig eingestuft wird.

Der neue Consumer Protection Act erlaubt einem Konsumenten jeden bei der Markteinführung Beteiligten in die Haftung zu nehmen, egal ob ein Schaden fahrlässig herbeigeführt wurde oder nicht. Zur Streitschlichtung stehen dabei mehrere Institutionen zur Verfügung, wie Alternative Dispute Resolution (ADR) Agenten und Ombudsmänner, eine National Consumer Commission, ein National Consumer Tribunal, regionale Verbrauchergerichte sowie Gleichheitsgerichte (equality courts).

Dabei dürfen Verbraucher aufgrund der Wahrnehmung ihrer Rechte vom Lieferanten nicht benachteiligt werden. Um die Rechte zu stärken, können die Gerichte die Lieferanten unmittelbar verpflichten, Benachteiligungen zeitnah aufzuheben. Dabei können auch Strafzahlungen angewiesen werden.

Insgesamt bekommen Verbraucher eine Vielzahl neuer Rechte. Jedoch besteht eine große Rechtsunsicherheit sowohl für Konsumenten als auch Verbraucher aufgrund der weiten Auslegung der Definitionen im Gesetz selbst.

4. Höhere Kosten für Unternehmen

Große Unternehmen müssen sich mit Einführung des Gesetzes auf höhere Versicherungsprämien und Produktionskosten einstellen. Insbesondere durch die Produkthaftung steigt das Risiko des Eintritts eines Versicherungsfalles.

Produzenten und Einzelhändler müssen ihren Herstellungsprozessen bezüglich Produktqualität und Sicherheit deutlich mehr Aufmerksamkeit widmen. Eine Vielzahl der Kosten ist bisher nicht absehbar und erst ermittelbar, wenn das neue Verbraucherschutzgesetz eine gewisse Dauer in Kraft ist.

Weiterhin kommen höhere Kosten für Beratung insbesondere auf Transportunternehmen zu, die in ihren Lieferungs- und allgemeinen Geschäftsbedingungen jegliche Haftung ausgeschlossen haben, und diese nun komplett an die neue Gesetzgebung angepasst werden müssen. Die bisherige Praxis, das vollständige Transportrisiko auf den Verbraucher zu übertragen, kann nicht fortgeführt werden. Die neuen Regelungen müssen dabei in verständlicher Sprache gefasst werden, damit jeder Verbraucher sie nachvollziehen kann.

5. Spezialfall Franchise

Das neue Verbraucherschutzgesetz regelt auch den Bereich Franchise komplett neu. Deshalb müssen alle Franchiseunternehmen ihre Vereinbarungen komplett überprüfen. Franchisenehmern werden einem deutlich größerem Schutz unterstellt, sie können zum Beispiel von Franchisevereinbarungen innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung ohne Kosten oder Strafe zurücktreten.

Momentan gibt es kein eigenes Gesetz bezüglich Franchise. Einige allgemeine Bestimmungen finden sich zum Beispiel im Competition Act das Verbot der Preisfestsetzung betreffend. Auch für Franchisenehmer besteht das Recht, Beschwerden bei der National Consumer Commission einzureichen und untersuchen zu lassen, sowie Streitfälle schlichten zu lassen.

Durch die neue Gesetzgebung werden Franchisevereinbarungen deutlich flexibler und Franchisenehmer erhalten die Chance ihre Waren auf einer neuen, durch mehr Wettbewerb geprägten Ebene anzubieten.

6. FAZIT

Der Consumer Protection Act ist die erste umfassende Gesetzgebung zum Schutze des Verbrauchers in Südafrika. Südafrika folgt damit internationalen Gepflogenheiten. Er ist als notwendig und im Großen und Ganzen als gelungen zu betrachten.

Die Umsetzung der Vorschriften wird jedoch für Lieferanten erhebliche Kosten verursachen. Neben eventueller Umgestaltung von Produktionsprozessen werden insbesondere die Versicherungskosten steigen.

Ferner müssen Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferverträge, Franchiseverträge und andere Vertragswerke umfassend überarbeitet werden.

Für Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an unseren Managing Director Andreas Krensel unter krensel@ibn.co.za

Falco Aust

Andreas Krensel

Stellenbosch, 12. Juli 2009

www.ibn.co.za

Johannesburg	Kapstadt	Stellenbosch
706 Keynes Building 128, 10th Street Parkmore Sandton 2196 South Africa	100 New Church St Tamboerskloof 8001 Cape Town South Africa	1st Floor C2 Black Horse Center Cnr. Dorp & Market St Stellenbosch, 7600 South Africa
Tel: +27 (0)11 666 4770	Tel: +27 (21) 422 2620	Tel: +27 (21) 886 7606
Fax: +27 (0)11 666 4746	Fax: +27 (21) 422 2621	Fax: +27 (21) 887 8435
johannesburg@ibn.co.za	capetown@ibn.co.za	stellenbosch@ibn.co.za

Dubai	Hamburg
Suite 201, National Bank of Umm Al Qaiwain Building Khalid Bin Al Waleed Rd P.O. Box 62201 Dubai United Arab Emirates	Dorotheenstrasse 23 22301 Hamburg Germany
Tel: +971 (50) 1047583	Tel: +49 (40) 69643120
Fax: +27 (21) 4222621	Fax: +49 (321) 21051365
dubai@ibn.co.za	hamburg@ibn.co.za

IBN ist Mitglied der
Southern African – German Chamber of Commerce (SAGC)
Western Cape Investment & Trade Promotion Agency (WESGRO)
Cape Town and Stellenbosch Tourism
Stellenbosch Sakekamer
R M Ertner ist Mitglied im SAGC Regional Council

Disclaimer: Wir stellen in unseren Merkblättern verschiedenste Informationen zur Verfügung und haben die dargelegten Informationen sorgfältig geprüft und ausgewählt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernehmen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

Urheberrecht: Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendungen, der Wiedergabe auf photomechanischem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben auch bei nur auszugsweiser Verwertung vorbehalten.



IBN Consulting & Immigration
www.ibn.co.za